



Polizei

Verkehrs- und Sicherheitspolizei

Polizei, Kornplatz 10, Postfach 810, 7001 Chur

Definition von "Verkehrsunfall"

Ein Strassenverkehrsunfall ist ein unvorhergesehenes Ereignis auf einer öffentlichen Verkehrsfläche im Sinne des Strassenverkehrsrechts, das in ursächlichem Zusammenhang mit dem Strassenverkehr und seinen Gefahren steht, einen Sachschaden und/oder Personenschaden zur Folge hat und an dem mindestens ein Fahrzeug oder ein fahrzeugähnliches Gerät beteiligt ist. Planmässiges Handeln (z.B. Suizid- oder Tötungsabsicht) aller Beteiligten ist dabei ausgeschlossen.

Verhalten nach einem Verkehrsunfall

1. Überblick verschaffen

- Nerven nicht verlieren; Warnblinker einschalten und Warnweste anziehen
- Überblick verschaffen über Zahl, Art und Lage der am Unfall beteiligten Fahrzeuge
- Gibt es Verletzte?
- Besteht Brand- oder Explosionsgefahr?
- Gibt es Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern (brennbare Substanzen)?

2. Absichern der Unfallstelle

- Das Pannendreieck mindestens 50 m vor der Unfallstelle entfernt aufstellen, auf Strassen mit schnellem Verkehr muss das Pannendreieck mindestens 100 m hinter dem Fahrzeug aufgestellt werden
- Das Pannendreieck muss im Fahrzeug leicht erreichbar sein – es gehört nicht in den Kofferraum!



3. Nothilfe leisten

- Nachdem die Unfallstelle abgesichert ist, muss man sich sofort um die Verletzten kümmern. Die Verletzten unverzüglich aus der Gefahrenzone bringen (nachfolgender Verkehr, Brandgefahr der Fahrzeuge etc.)
- Erste Hilfe nach dem alten "GABI" oder neu das Basic-Life-Support-(BLS)-ABC anwenden; Auto-Apotheke zur Hilfe nehmen

4. Rettungsdienste alarmieren

- Polizei **117**, Sanität **144** oder bei Brand die Feuerwehr **118** anrufen

5. Verletzte betreuen

- Mit ruhiger Stimme der verletzten Person Hilfe und Nähe vermitteln
- Die verletzte Person genau beobachten

Was tun bei Bagatellunfällen?

- Unfallstelle sichern
- Wenn möglich, Lage der Fahrzeuge markieren und fotografieren
- Fahrbahn räumen
- Europäisches Unfallprotokoll erstellen
- Wenn sich die Beteiligten nicht einigen können, Polizei **117** anrufen

Wichtig:

Will eine Person, die am Unfall beteiligt war, die Polizei beiziehen, ist man verpflichtet, am Unfallort zu bleiben.

Beizug der Polizei

Nach Art. 54 Verkehrsregelverordnung (VRV) müssen Beteiligte, namentlich auch Mitfahrende, nach einem Unfall Sicherheitsmassnahmen treffen, dies insbesondere bei Fahrzeugpannen, herabgefallenen Ladungen oder ausgeflossenem Öl.

Die Polizei ist sofort zu benachrichtigen, wenn eine Gefahr nicht unverzüglich beseitigt werden kann.

Schaulustige dürfen sich nicht bei Unfallstellen aufhalten.

Nach Art. 55 Verkehrsregelverordnung (VRV) ist bei Unfällen mit Personenschaden die Polizei sofort zu benachrichtigen, wenn jemand äussere Verletzungen aufweist oder mit inneren Verletzungen zu rechnen ist. Die Meldung an die Polizei kann unterlassen werden bei kleinen Schürfungen oder Prellungen.

Der Schädiger muss dem Verletzten Name und Adresse bekannt geben.

Nach Art. 56 Verkehrsregelverordnung (VRV) darf die Lage der Unfallstelle bis zum Eintreffen der Polizei nur zum Schutz der Verletzten oder zur Sicherung des Verkehrs verändert werden.